

Abbruch eines Fachwerkhauses von besonderer örtlicher und historischer Bedeutung, das vorläufig in die Denkmalliste eingetragen ist, als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 StGB

Zum Sachverhalt

Teil der auf dem Grundstück des Angeklagten befindlichen Hofanlage war ein Fachwerkhaus; es war vorläufig in die Denkmalliste eingetragen. In der Begründung war ausgeführt, daß es sich bei dem Haus um ein Baudenkmal von besonderer örtlicher und historischer Bedeutung handele, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse bestehe. Obwohl der Angeklagte wußte, daß er an dem Fachwerkhaus keine Veränderungen vornehmen durfte, begann er am 6. 4. 1985 (Karsamstag) gegen 6.00 Uhr morgens, das Gebäude abzureißen. Trotz der Aufforderungen von Polizei und Gemeindedirektor, die Arbeiten einzustellen, setzte der Angeklagte die Abbrucharbeiten fort und das Gebäude wurde soweit abgebrochen, daß schließlich ein Wiederaufbau nicht mehr möglich war. Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, er habe das Haus geerbt und habe es mit seiner Familie beziehen wollen. Aus diesem Grunde seien Umbauarbeiten notwendig. Weil ihm mitgeteilt wurde, daß die von ihm notwendig erachtete Anhebung der Decke vom Denkmalamt nicht zugelassen werde, habe er sich schließlich in einer Art Notwehrhaltung zu dem Abbruch entschlossen.

Auszug aus der Begründung

„Der Angeklagte hat sich nach § 304 StGB schuldig gemacht. Wie aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 17. 3. 1987 (7 K 549/86) rechtskräftig festgestellt wurde, handelte es sich bei dem abgebrochenen Fachwerkhaus um ein Denkmal. Das Gebäude war auch als öffentliches Denkmal im Sinne der genannten Strafvorschrift anzusehen. Das Gebäude war öffentlich zugänglich. Es diente u. a. dazu, das Bild der näheren Umgebung zu prägen, wie sie von der Öffentlichkeit erfahren wurde.“ □ „Der Angeklagte mag tatsächlich in einer Art Kurzschlußhandlung den Abbruch vorgenommen haben, wobei aber andererseits die Anmaßung erschwerend ins Gewicht fällt, mit welcher er seinen Standpunkt gegen die Rechtslage durchsetzte. Obwohl ihm durch den Gemeindedirektor persönlich das Unrecht seines Tuns vor Augen geführt wurde und er aufgefordert wurde, die Abbrucharbeiten einzustellen, schaffte er vollendete Tatsachen. Der Angeklagte ging nicht den vorgeschriebenen Rechtsweg, sondern stellte mit kaum vorstellbarer Dreistigkeit klar, wie wenig ihn Vorschriften und das dahinterstehende Gemeinwohl interessierten. Trotz der Berücksichtigung der durchaus aner kennenswerten persönlichen Interessenlage des Angeklagten kam deshalb sowohl zur Einwirkung auf ihn als auch aus generalpräventiven Erwägungen nur die Verhängung einer empfindlichen Bestrafung in Betracht. Da es sich bei dem Angeklagten um einen bisher unbescholtenen Bürger handelt, der sich tatsächlich in einer persönlichen

Zwangslage gesehen haben mag, erschien es unter Hintanstellung erheblicher Bedenken noch einmal ausreichend, gegen den Angeklagten auf eine ganz empfindliche Geldstrafe zu erkennen. Die Bedenken bestehen gerade auch aus generalpräventiven Erwägungen. Bei ähnlicher Interessenlage besteht die Gefahr, daß andere Eigentümer denkmalgeschützter Häuser bei einem geplanten Umbau oder Abriß eine Geldstrafe kurzerhand in die Kalkulation der Baukosten einsetzen. Andererseits erschien die Geldstrafe in Hinblick auf diesen Einzelfall noch einmal ausreichend. Der Angeklagte war nicht, wie es potentielle weitere Täter sein werden, durch bekannte Gerichtsentscheidungen vorgewarnt. Das Denkmalschutzgesetz ist mit seinen Straf- und Ordnungsgeldvorschriften in der Öffentlichkeit noch weithin unbekannt (Stand 1985!). Sein Unrecht mag dem Angeklagten noch nicht in dem heutigen Maße bekannt gewesen sein. Potentielle weitere Täter mögen sich von vornherein eher bewußt sein, sich strafbar zu machen. Die Schuld dieser Personen mag dann anders zu bewerten sein. Eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen erschien dem Gericht unter Berücksichtigung der ausgeführten Gründe angemessen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes entspricht den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten.

Anmerkung Dieter J. Martin

In Fällen dieser Art werden oft Eigentümer, Architekt, Abbruchfirma und die Arbeitskräfte Mittäter sein. Zur Strafbarkeit von Eingriffen in Denkmäler siehe auch Sauter, in Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil E Kapitel VI.